



Oktober 2014

## UNHCR-POSITION ZUR RÜCKKEHR IN DEN IRAK

### *Einleitung*

1. Seit der Veröffentlichung der UNHCR-Richtlinien über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf internationalen Schutz in Bezug auf den Irak<sup>1</sup> und des Memorandums zu palästinensischen Flüchtlingen im Irak<sup>2</sup> im Jahr 2012 verzeichnet der Irak eine neue Welle der Gewalt zwischen irakischen Sicherheitskräften (Iraqi Security Forces, ISF) und kurdischen Streitkräften (Peschmerga) auf der einen Seite und der sowohl im Irak als auch in Syrien operierenden Gruppe „Islamischer Staat im Irak und in Syrien“ (ISIS) und den bewaffneten Gruppen, die mit ISIS verbündet sind, auf der anderen Seite.<sup>3</sup> Aufgrund dieser neu aufgeflamnten Gewalt in Form von Selbstmordattentaten, Autobomben, Beschießungen, Luftangriffen und Hinrichtungen hat die Zivilbevölkerung täglich Tote und Verletzte zu beklagen. Aufgrund der Vorstöße von ISIS hat die irakische Regierung Berichten zufolge die Kontrolle über erhebliche Teile des Landes ganz oder teilweise verloren. Dies gilt insbesondere für die Provinzen Anbar, Ninewa, Salah Al-Din, Kirkuk und Diyala. Zwar haben ISF und die kurdischen Streitkräfte mit Hilfe US-amerikanischer Luftangriffe kürzlich die Kontrolle über einige Orte – überwiegend entlang der Binnengrenze zur Region Kurdistan<sup>4</sup> – wiedergewonnen, doch insgesamt sind die Grenzen weiterhin fließend. Der Konflikt, der im Januar 2014 in der Provinz Anbar erneut eskalierte und mittlerweile weitere Provinzen erfasst hat, ist als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt eingestuft worden.<sup>5</sup> Die Zahl der 2014 bislang geforderten Todesopfer repräsentiert den höchsten Stand seit dem Höhepunkt konfessioneller Gewalt 2006-2007.<sup>6</sup>

### *Verstöße gegen internationale Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht*

2. Weit verbreitete Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht beeinträchtigen das Leben der Zivilbevölkerung in einem über Vertreibungen und Zahlen von Todesopfern hinausgehenden

<sup>1</sup> Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Iraq*, 31. Mai 2012, HCR/EG/IRQ/12/03, <http://www.refworld.org/docid/4fc77d522.html>. Die in diesem Dokument enthaltenen „Risikoprofile“ sind weiterhin gültig, selbstverständlich sollten sie jedoch in Verbindung mit aktuellen Informationen zu Herkunftsländern angewandt werden.

<sup>2</sup> UNHCR, *Update of UNHCR Aide-Memoire of 2006. Protection Considerations for Palestinian refugees in Iraq*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/500ebee2.html>.

<sup>3</sup> Der selbsternannte „Islamische Staat im Irak und in Syrien“ (ISIS) (*Ad-Dawlah Al-Islāmiyyah fi Al Iraq wa Al-Sham*) wird bzw. wurde auch als „Islamischer Staat im Irak“ (ISI) und „Islamischer Staat im Irak und in der Levante“ (ISIL) sowie „Islamischer Staat“ (IS) bezeichnet. Zwar ist ISIS im aktuellen Konflikt die wichtigste Rebellengruppe, doch sind auch eine Reihe weiterer bewaffneter Gruppen aktiv beteiligt. Hierzu zählen die Naqschbandi-Armee (JRTN), die Brigaden der Revolution von 1920, Ansar al-Islam, die Islamische Armee im Irak und einige sunnitische Stämme; UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 6, <http://bit.ly/1xoOfCD>; BBC, *Iraq crisis: Key players in Sunni rebellion*, 1. Juli 2014, <http://bbc.in/1EoGfQ0>.

<sup>4</sup> Die Region Kurdistan-Irak besteht aus den Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaymaniyah, die der Regionalregierung von Kurdistan unterstehen. Darüber hinaus stehen mehrere Gebiete, die zwischen der irakischen Regierung und der Regionalregierung von Kurdistan umstritten sind, de facto unter der Kontrolle der Regionalregierung von Kurdistan. Siehe z. B. AFP, *Jihadist drive allows Iraq Kurds to take disputed areas*, 12. Juni 2014, <http://shar.es/1mefrU>. Siehe auch Fußnote 29.

<sup>5</sup> Siehe z. B. IKRK, *Syria and Iraq: ICRC calls for better compliance with humanitarian law*, 26. September 2014, <https://www.icrc.org/en/document/syria-and-iraq-icrc-calls-better-compliance-humanitarian-law>; Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI)/Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), *Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014*, 18. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53ce0f0d4.html>.

<sup>6</sup> Siehe Iraq Body Count, letzter Zugriff am 22. Oktober 2014, <https://www.iraqbodycount.org/database/>.

Umfang. Es ist dokumentiert, dass die Konfliktparteien das humanitäre Völkerrecht verletzen und schwere Menschenrechtsverstöße begehen. Die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten systematischen und weit verbreiteten Angriffe von ISIS und verbündeter bewaffneter Gruppen sind möglicherweise als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen. Die irakischen Sicherheitskräfte und ihnen nahestehende Streitkräfte haben militärische Operationen durchgeführt, welche den Grundsatz der Unterscheidung militärischer Ziele von Zivilisten und zivilen Objekten sowie das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verletzen und gegen die Verpflichtung verstoßen, Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen der Gewalt zu treffen, was als Kriegsverbrechen anzusehen sein könnte. Darüber hinaus haben Berichten zufolge bewaffnete Gruppen, die mit den irakischen Sicherheitskräften in Verbindung gebracht werden, Entführungen und gezielte Tötungen durchgeführt.<sup>7</sup>

3. ISIS und verbündete bewaffnete Gruppen haben Berichten zufolge schwere Menschenrechtsverletzungen begangen, die „*offensichtlich systematisch und weitverbreitet*“ sind, einschließlich „*Angriffen, die sich direkt gegen die Zivilbevölkerung und die zivile Infrastruktur richten, Hinrichtungen und sonstiger gezielter Tötungen von Zivilpersonen, Entführungen, Vergewaltigungen und sonstiger Formen sexueller und physischer Gewalt gegen Frauen und Kinder, Zwangsrekrutierungen von Kindern, Zerstörung oder Schändung religiöser oder kultureller Stätten, mutwilliger Zerstörung und Plünderung fremden Eigentums und Verweigerung von Grundfreiheiten*“.<sup>8</sup> Den Beschreibungen lässt sich entnehmen, dass Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten besonders schwer betroffen sind, einschließlich Christen, Jesiden, Turkmenen, Schabak, Kakai, Sabäer-Mandäern und Schiiten, da ISIS und verbündete bewaffnete Gruppen „*diese Bevölkerungsgruppen absichtlich und systematisch zum Ziel schwerer Menschenrechtsverletzungen gemacht haben, die zum Teil darauf gerichtet waren, diese Bevölkerungsgruppen zu zerstören, zu unterdrücken oder die unter der Kontrolle von ISIS stehenden Gebiete von ihnen zu säubern*“.<sup>9</sup>
4. ISIS hat zahlreiche militärische Operationen gegen irakische und kurdische Sicherheitskräfte durchgeführt – Berichten zufolge ohne jegliche Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Ferner ist den Berichten zu entnehmen, dass ISIS wiederholt und vorsätzlich die Zivilbevölkerung und zivile Infrastrukturen unter anderem durch Selbstmordattentate und Autobomben angegriffen hat und dabei das Ziel verfolgte, so viele Zivilpersonen wie möglich zu töten oder zu verletzen.<sup>10</sup> ISIS wird auch für gezielte Ermordungen und Entführungen von kommunalen, politischen und religiösen Führern, Regierungsbeamten, Polizisten und Fachkräften verantwortlich gemacht.<sup>11</sup> Darüber hinaus waren ISIS und verbündete bewaffnete Gruppen auch an der Hinrichtung außer Gefecht gesetzter Soldaten, Polizisten und Regierungsmitarbeiter beteiligt.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Siehe fortlaufende Berichte zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten im Irak von UNAMI und OHCHR, HRW und anderen.

<sup>8</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. i, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>.

<sup>9</sup> Ebenda. Die Stellvertretende Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Flavia Pansieri, stellt fest: „*Diese unmenschlichen und abscheulichen Verbrechen sind schwerwiegende und vorsätzliche Verstöße gegen die Menschenwürde und die Menschenrechte, und sie erfüllen wahrscheinlich den Tatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit*“; OHCHR, *Human Rights Council convenes a Special Session on abuses committed in Iraq by ISIL*, 2. September 2014, <http://shar.es/11hzuk>. Die damalige Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, hat erklärt: „*[ISIL] richtet sich systematisch gegen Männer, Frauen und Kinder auf der Grundlage ihrer ethnischen, religiösen oder konfessionellen Zugehörigkeit und führt in den Gebieten, die unter seiner Kontrolle stehen, umfassende ethnische und religiöse ‚Säuberungen‘ durch*“; UN-Pressedienst, *Iraqi civilians suffering 'horrific' persecution, ethnic cleansing – UN rights chief*, 25. August 2014, <http://www.refworld.org/docid/53cf7eb94.html>. Siehe auch Al, *Ethnic cleansing on a historic scale: The Islamic State's systematic targeting of minorities in northern Iraq*, 2. September 2014, MDE 14/011/2014, <http://www.refworld.org/docid/540889bc4.html>. Siehe auch OHCHR, *Human Rights Council convenes a Special Session on abuses committed in Iraq by ISIL*, 2. September 2014, <http://shar.es/11hzuk>; Amnesty International (AI), *Ethnic cleansing on a historic scale: The Islamic State's systematic targeting of minorities in northern Iraq*, 2. September 2014, MDE 14/011/2014, <http://www.refworld.org/docid/540889bc4.html>; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014*, 18. Juli 2014, [http://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMI\\_OHCHR\\_POC\\_Report\\_FINAL\\_18July2014A.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMI_OHCHR_POC_Report_FINAL_18July2014A.pdf); Al, *Northern Iraq: Civilians in the line of fire*, 14. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53c4e1c84.html>; Human Rights Watch (HRW), *Iraq: ISIS Abducting, Killing, Expelling Minorities*, 19. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53cf79964.html>; HRW, *Iraq: ISIS Execution Site Located*, 27. Juni 2014, <http://www.refworld.org/docid/53ce1d8b4.html>.

<sup>10</sup> „*Bei der Durchführung ihrer Operationen haben ISIL und verbündete bewaffnete Gruppierungen keine Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Infrastrukturen getroffen, und zum Teil haben sie solche Operationen absichtlich durchgeführt, um Zivilpersonen und zivile Objekte zu treffen*“; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 8, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>.

<sup>11</sup> „*ISIL und verbündete bewaffnete Gruppierungen haben außerdem weiterhin systematische Ermordungen und Entführungen durchgeführt, einschließlich an kommunalen, politischen und religiösen Führern, Regierungsbeamten, Lehrpersonal, Journalisten und Mitarbeitern der Gesundheitsdienste*“; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. i, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>. Siehe z. B. BBC, *Islamic State militants kill two Iraq journalists*, 14. Oktober 2014, <http://bbc.in/1Db75QS>; AFP, *IS militants execute four women in northern Iraq*, 11. Oktober 2014, <http://bit.ly/1r7KGeX>; UN-Pressedienst, *UN rights chief condemns 'brutal' killings by ISIL of women politicians in Iraq*, 25. September 2014, <http://bit.ly/1CjGVvN>; Washington Post, *Female human rights lawyer in Mosul shot by firing squad*, 25. September 2014, <http://wapo.st/1wMVnsk>.

<sup>12</sup> Bei einem besonders schweren Vorfall, der von UNAMI/OHCHR dokumentiert worden ist, wurden Berichten zufolge 1.500 Soldaten und Mitarbeiter der Sicherheitskräfte des ehemaligen Militärstandorts Camp Speicher (Salah Al-Din) um den 12. Juni 2014 gefangen genommen und hingerichtet. ISIS

5. Die Durchsetzung der für ISIS spezifischen Auslegung des Scharia-Rechts in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten führt zu ernsthafter Sorge um die Rechte von Frauen, Angehörigen religiöser Minderheiten und Personen, denen Verstöße gegen die strenge Auslegung des Islam vorgeworfen werden.<sup>13</sup> Darüber hinaus wurde berichtet, dass Personen, die in Opposition zu ISIS stehen oder der Opposition zu ISIS verdächtigt werden, und/oder von denen angenommen wird, dass sie mit den irakischen oder kurdischen Sicherheitskräften zusammenarbeiten, Opfer von Tötungs- und Entführungsdelikten geworden sind und ihr Eigentum mutwillig zerstört wurde.<sup>14</sup>
6. In den Berichten werden auch schwere sexuelle Gewaltdelikte beschrieben, die ISIS an Frauen sowie an Mädchen und Jungen begangen hat. Der UN-Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, Zainab Hawa Bangura, und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für den Irak, Nikolay Mladenov, haben die „barbarischen Akte“ sexueller Gewalt und die „grausamen Vergewaltigungen“ durch ISIS an Angehörigen von Minderheiten in Gebieten, die unter der Kontrolle von ISIS stehen, aufs Schärfste verurteilt.<sup>15</sup> Zudem wird von Menschenhandel innerhalb und außerhalb des Irak und von der Entführung von Frauen – insbesondere Frauen, die Minderheiten angehören – durch ISIS und verbündete Gruppen berichtet.<sup>16</sup>
7. Am 1. September 2014 verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat eine Resolution, mit der das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersucht wurde, ein Ermittlungsteam in den Irak zu entsenden, um die von ISIS und verbündeten bewaffneten Gruppen mutmaßlich begangenen Verstöße gegen internationale Menschenrechte zu untersuchen.<sup>17</sup>
8. UNAMI, OHCHR und Menschenrechtsorganisationen haben außerdem dokumentiert, dass die irakischen Sicherheitskräfte und mit ihnen verbündete Gruppierungen Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen begangen haben. Darunter fallen außergerichtliche Hinrichtungen sunnitischer Gefangener zur Vergeltung militärischer Vorstöße von ISIS<sup>18</sup> sowie Entführungen und standrechtliche Hinrichtungen sunnitischer Zivilpersonen durch die Sicherheitskräfte und mit ihnen verbündete Gruppierungen.<sup>19</sup> Ferner werden die irakischen Sicherheitskräfte für die Tötung von Zivilpersonen durch willkürlichen Artilleriebeschuss und Luftangriffe – u. a. mit Fassbomben – in zivil genutzten Gebieten verantwortlich gemacht.<sup>20</sup>

---

erklärte sich für diese Tötungen verantwortlich; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 5-6, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>. Siehe auch UN Irak, *UN Envoy Calls for Investigation into Camp Speicher Massacre*, 3. September 2014, <http://bit.ly/1uB4pJz>; HRW, *Iraq: Islamic State Executions in Tikrit*, 2. September 2014, <http://www.refworld.org/docid/540991ea4.html>.

<sup>13</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 6, 10, 11-17, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014*, 18. Juli 2014, S. 13-14, 18, 20-21, <http://www.refworld.org/docid/53ce0f0d4.html>.

<sup>14</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 5-9, 11, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>; OHCHR, *Press briefing notes on Iraq and Bahrain*, 5. September 2014, <http://shar.es/11ALlh>. Siehe auch Reuters, *Islamic State executes eight Sunnis in northern Iraq*, 14. September 2014, <http://reut.rs/1tRcR4H>; NBC News, *Christians Flee ISIS Rule in Northern Iraq Amid Persecution*, 10. September 2014, <http://nbcnews.to/1tKV2rz>.

<sup>15</sup> UN-Pressedienst, *'Barbaric' sexual violence perpetrated by Islamic State militants in Iraq – UN*, 13. August 2014, <http://www.refworld.org/docid/53f1bba24.html>.

<sup>16</sup> HRW, *Iraq: Forced Marriage, Conversion for Yazidis*, 12. Oktober 2014, <http://www.hrw.org/news/2014/10/11/iraq-forced-marriage-conversion-yezidis>; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 15-16, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>; AFP, *Dozens of Yazidi women 'sold into marriage' by jihadists*, 30. August 2014, <http://shar.es/11jhTj>; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 8, 16 August – 22 August 2014*, 22. August 2014, S. 2, 4, <http://shar.es/11zKe4>.

<sup>17</sup> UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Council requests the Office of the High Commissioner for Human Rights to urgently dispatch a mission to Iraq*, 1. September 2014, <http://shar.es/11jGWx>.

<sup>18</sup> AI, *Iraq: Absolute impunity: Militia rule in Iraq*, MDE 14/015/2014, 14. Oktober 2014, <http://www.amnesty.org/en/library/info/MDE14/015/2014/en>; OHCHR, *Human Rights Council convenes a Special Session on abuses committed in Iraq by ISIL*, 2. September 2014, <http://shar.es/11h9uU>; HRW, *Iraq: Campaign of Mass Murders of Sunni Prisoners*, 11. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53c4e8124.html>; AI, *Iraq: Testimonies point to dozens of revenge killings of Sunni detainees*, 27. Juni 2014, <http://www.refworld.org/docid/53b2662c4.html>.

<sup>19</sup> AI, *Iraq: Absolute impunity: Militia rule in Iraq*, MDE 14/015/2014, 14. Oktober 2014, <http://www.amnesty.org/en/library/info/MDE14/015/2014/en>; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 19-20, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>; HRW, *Iraq: Pro-Government Militias' Trail of Death*, 31. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53df9ad54.html>.

<sup>20</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 18-19, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>; HRW, *Iraq: Survivors Describe Government Airstrike*, 14. September 2014, <http://www.refworld.org/docid/5416d1de4.html>; OHCHR, *Human Rights Council convenes a Special Session on abuses committed in Iraq by ISIL*, 2. September 2014, <http://shar.es/11h9uU>; HRW, *Iraq: Civilian Toll of Government Airstrikes*, 23. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53d211344.html>; AI, *Northern Iraq: Civilians in the line of fire*, 14. Juli 2014, MDE 14/007/2014, <http://www.refworld.org/docid/53c4e1c84.html>; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in*

9. Berichte aus verschiedenen Teilen des Landes und insbesondere aus der Provinz Bagdad über Funde männlicher sunnitischer Leichen mit verbundenen Augen und gefesselten Händen, die offensichtlich hingerichtet worden waren, weisen auf einen Wiederanstieg der Zahl religiös motivierter Vergeltungsmaßnahmen hin.<sup>21</sup> UNAMI berichtete, dass in der Provinz Basra Sunniten bedroht, entführt und getötet worden sind.<sup>22</sup>
10. Irakische Kinder sind von der Gewalt stark betroffen. Bis zu 700 Kinder wurden im Irak seit Beginn des Jahres verstümmelt oder getötet, unter anderem durch standrechtliche Hinrichtungen.<sup>23</sup> Berichte bezeugen, dass Kinder einem erheblichen Risiko der Rekrutierung durch alle am Konflikt beteiligten Parteien ausgesetzt sind, einschließlich durch Gruppen, die von der Regierung unterstützt oder geschützt werden, und derjenigen, die an der Seite von ISIS und verbündeten bewaffneten Gruppen kämpfen<sup>24</sup>. ISIS hat Berichten zufolge Kinder als Selbstmordattentäter eingesetzt.<sup>25</sup>

### *Vertreibung und zivile Todesopfer*

11. Bereits vor dem Ausbruch der aktuellen Krise Anfang 2014 gehörte der Irak mit schätzungsweise 1,3 Mio. Binnenvertriebenen zu den Ländern, die weltweit die meisten Binnenflüchtlinge beherbergen. Das Vorrücken von ISIS und verbündeter bewaffneter Gruppierungen und die damit verbundenen Kämpfe und massiven Menschenrechtsverletzungen im Jahr 2014 haben zu einer Reihe großflächiger Vertreibungswellen geführt.<sup>26</sup> Zwischen Januar und Anfang Oktober 2014 wurden über 1,8 Mio. Personen – knapp die Hälfte waren Kinder – vor allem aus den Provinzen Ninewa, Anbar, Salah Al-Din, Diyala, Bagdad, Kirkuk und Babel in über 1.850 verschiedene irakische Orte vertrieben.<sup>27</sup> Allein im August 2014 wurden über 720.000 Personen, die

---

*Iraq: 5 June – 5 July 2014*, 18. Juli 2014, S. 14-15, <http://www.refworld.org/docid/53ce0f0d4.html>; HRW, *Iraq: Government Attacking Fallujah Hospital*, 27. Mai 2014, <http://www.refworld.org/docid/538d99144.html>.

<sup>21</sup> „Es wurde eine große Zahl von Ermordungen und Tötungen in verschiedenen Teilen des Landes gemeldet. Die Provinz Bagdad war besonders betroffen: Hier wurden täglich zahlreiche, oftmals nicht identifizierte Leichen gefunden. Viele der erschossenen Opfer hatten die Hände am Rücken zusammengebunden, und bei einem großen Teil von ihnen gab es Anzeichen dafür, dass sie vor ihrem Tod gefoltert worden waren. Die Mehrzahl dieser Angriffe scheint religiös motiviert zu sein“; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 21-22, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>. Siehe auch NPR, *Fears Of Sectarian Violence Grow In Baghdad*, 6. September 2014, <http://n.pr/1nAQAVm>; HRW, *Iraq: Pro-Government Militias' Trail of Death*, 31. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53df9ad54.html>; Reuters, *Iraqi security forces find 53 blindfolded bodies south of Baghdad*, 9. Juli 2014, <http://yhoo.it/1pldqQ5>; UPI, *In Iraq, execution-style killings revive civil war horrors*, 12. February 2014, <http://upi.com/2667631>; Reuters, *Execution-style sectarian killings on upswing in Iraq*, 27. November 2013, <http://reut.rs/18nvRCv>.

<sup>22</sup> Der Leiter der Menschenrechtssektion von UNAMI, Francesco Motta, erklärt: „Seit dem 23. Juni 2014 wurden bei einer Serie zielgerichteter Tötungen und Entführungen mindestens 19 männliche sunnitische Zivilpersonen getötet und weitere 19 verletzt. Die Medien haben über viele dieser Vorfälle nicht berichtet, doch jeder Vorgang wurde von UNAMI anhand mehrerer Quellen verifiziert. Bei jedem Vorfall hat die lokale Bevölkerung die Auffassung vertreten, dass die Opfer allein wegen ihres Glaubens wurden. Bei den Behörden werden die Täter als ‚nicht identifizierte bewaffnete Verbrecher‘ geführt, und bislang ist es im Zusammenhang mit den Vorfällen zu keinen Verhaftungen gekommen“; UN im Irak, *SRSJG Mladenov warns against increased targeting of Sunni minorities in Basra Governorate*, 20. August 2014, <http://bit.ly/1q0P7gt>. Siehe auch UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 24, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>; Institute for the Study of War, *Rise in Targeting of Iraqi Sunni Tribal Leaders in Southern Iraq*, Iraq Update #40, 27. November 2013, <http://bit.ly/1q0Pacm>; Al-Monitor, *Southern Iraq Swept By Sectarian Displacement*, 23. September 2013, <http://almon.co/fze>; Associated Press, *Iraqi Sunnis say sect targeted in southern city*, 17. September 2013, <http://yhoo.it/1tthXaF>.

<sup>23</sup> Büro des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, *Open Debate Security Council Statement*, 8. September 2014, <http://shar.es/1a0JxY>.

<sup>24</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 17-18, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>; UN-PresseDienst, *Grave crimes committed on 'unimaginable scale' in Iraq*, *UN Human Rights Council told*, 1. September 2014, <http://www.refworld.org/docid/5405bb8b4.html>; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014*, 18. Juli 2014, S. 20, <http://www.refworld.org/docid/53ce0f0d4.html>.

<sup>25</sup> Büro des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, *Open Debate Security Council Statement*, 8. September 2014, <http://shar.es/1a0JxY>.

<sup>26</sup> Zwischen Januar und August 2014 lassen sich 3 große Vertreibungswellen feststellen. Die erste große Vertreibung fand im östlichen Teil der Provinz Anbar statt und begann Ende 2013/Anfang 2014, nachdem umfangreiche militärische Operationen und Bombardierungen städtischer Gebiete vermeldet worden waren. Die zweite große Vertreibungswelle erfolgte nach dem 6. Juni 2014, als ISIS und verbündete bewaffnete Gruppen Mosul, die zweitgrößte Stadt des Landes, angriffen. Im Laufe weniger Tage flüchteten über 450.000 Menschen aus der Stadt, d.h. ein Viertel der Bevölkerung, einschließlich vieler Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheiten. Die letzte Vertreibungswelle begann am 3. August, nachdem ISIS und verbündete bewaffnete Gruppen die Stadt Sinjar (Ninewa) eingenommen hatten. Sie führte zur Vertreibung von ca. 300.000 Menschen, überwiegend Jesiden, von denen viele auf dem Weg nach Syrien und in die Region Kurdistan-Irak auf den Berg Sinjar flohen; UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 5, <http://bit.ly/1xoOfCD>. Derzeit wird eine vierte Vertreibungswelle mit ca. 180.000 Vertriebenen beobachtet, nachdem IS und verbündete Gruppen Anfang Oktober 2014 die Stadt Hit und Umgebung (Anbar) eingenommen haben. Viele der aktuell Vertriebenen sind Berichten zufolge Binnenflüchtlinge, die zuvor aus anderen Teilen der Provinz Anbar vertrieben worden sind; UNHCR, *Iraq's displacement crisis deepens as civilians flee latest ISIS offensive*, 14. Oktober 2014, <http://www.unhcr.org/543d10119.html>. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments war die Vertreibung von 40.000 Personen aus Hit verifiziert. Die Gesamtzahl ist jedoch schwer abzuschätzen, da humanitäre Organisationen nur äußerst beschränkten Zugang haben; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 16, 11 - 17 October 2014*, 17. Oktober 2014, S. 1, <http://shar.es/1mQFjG>.

<sup>27</sup> Nicht in diesen Zahlen enthalten ist die jüngste Vertreibung aus Hit in der Provinz Anbar. Das Humanitarian Country Team (HCT) verwendet die Zahl von 1,8 Mio. für Planungszwecke; IOM, *Displacement Tracking Matrix*, Report I of Round VII, 20. Oktober 2014, S. 1, <http://shar.es/1mQDKI>.

mehrheitlich aus Ninewa stammten, neu vertrieben. Die meisten Binnenvertriebenen sind in den Norden Iraks geflüchtet, u. a. in die Region Kurdistan und andere Teile von Ninewa, oder wurden innerhalb der Provinz Anbar vertrieben. Die Region Kurdistan hat mittlerweile über 850.000 Binnenvertriebene aufgenommen,<sup>28</sup> die mehrheitlich (knapp 550.000 Personen) in der Provinz Dohuk Zuflucht gesucht haben.<sup>29</sup> Außerdem befinden sich in der Region Kurdistan ca. 200.000 Binnenvertriebene, die aufgrund früherer Gewaltausbrüche seit 2003 zugeströmt sind, sowie über 200.000 syrische Flüchtlinge.<sup>30</sup> Fluchtbewegungen finden auch nach und innerhalb von Bagdad sowie in die Provinzen südlich von Bagdad statt, insbesondere nach Najaf, Karbala, Wassit und Babel.<sup>31</sup> Unter den 2014 geflüchteten Binnenvertriebenen befinden sich wahrscheinlich viele Personen, die schon früher aufgrund von Konflikten im Irak vertrieben worden sind.<sup>32</sup> Im Zuge der Verschiebung des Konflikts sind Berichten zufolge viele Personen mehrfach vertrieben worden,<sup>33</sup> u. a. aus Binnenflüchtlingslagern, die sich in den umstrittenen Gebieten der Provinz Ninewa und in der Nähe der Binnengrenze zur Region Kurdistan befinden.<sup>34</sup> Da die Kämpfe im Norden und im Zentrum des Irak anhalten, wird mit weiteren Vertreibungen gerechnet.<sup>35</sup>

12. Aufgrund der jüngsten Ereignisse waren Iraker gezwungen, auch ins Ausland zu fliehen und in den Ländern der Region Sicherheit und Schutz zu suchen.<sup>36</sup> Die UNHCR-Vertretungen in der Region haben in den letzten Wochen erhöhte Einreisezahlen sowie eine Zunahme der amtlichen Meldungen von Irakern, die sich bereits im Land aufhalten, verzeichnet, insbesondere in der Türkei,<sup>37</sup> in Jordanien<sup>38</sup> und in Syrien sowie – in

<sup>28</sup> Die Zahl beinhaltet die umstrittenen Grenzdistrikte, die von der Regionalregierung von Kurdistan (KRG) unterstützt werden, d. h. Akre und Al-Shikhan in der Provinz Ninewa und Kifri und Khanaqin in der Provinz Diyala; IOM, *Displacement Tracking Matrix*, Report I of Round VII, 20. Oktober 2014, S. 3, <http://shar.es/1mQDKl>. Das Soforthilfeprogramm „Immediate Response Plan“ (IRP) für die durch die Binnenvertriebenen ausgelöste Krise in der Region Kurdistan wurde gemeinsam vom Planungsministerium der Regionalregierung von Kurdistan und den Vereinten Nationen entwickelt und geht von 862.000 Binnenvertriebenen in der Region Kurdistan aus, wobei der größte Anteil auf Dohuk entfällt (63 %), gefolgt von Erbil (20 %) und Sulaymaniyah (16 %); Planungsministerium – KRG/UN, *Immediate Response Plan (IRP) for the IDPs crisis in the KR-I: 15 Sept - 15 Nov 2014*, 28. September 2014, S. 2, <http://shar.es/1molzo>.

<sup>29</sup> Die Gesamtzahl beinhaltet Binnenvertriebene in den umstrittenen Distrikten Akre und Al-Shikhan (Provinz Ninewa) sowie Kifri und Khanaqin (Provinz Diyala), auf die sowohl die Zentralregierung als auch die Regionalregierung von Kurdistan Anspruch erheben und deren Status gemäß Artikel 140 der irakischen Verfassung von 2005 geregelt werden sollte. Die Gebiete sind de facto unter der Kontrolle der Regionalregierung von Kurdistan, und die Regionalregierung hat auch Binnenvertriebene versorgt und unterstützt; IOM, *Displacement Tracking Matrix*, Report III of Round VI, Oktober 2014, S. 3, <http://iomiraq.net/file/1270/download?token=aH5gss0>; Joint Analysis and Policy Unit (JAPU), *Diyala Governorate Profile*, Oktober 2014, S. 1, <http://www.jauiraq.org/gp/print/GP-Diyala.asp>; JAPU, *Ninewa Governorate Profile*, Oktober 2014, S. 1, <http://www.jauiraq.org/gp/print/GP-Ninewa.asp>.

<sup>30</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der syrischen Flüchtlinge weiter ansteigt, da seit der jüngsten Öffnung der Grenze zwischen der Türkei und der Region Kurdistan Tausende von Menschen aus der syrischen Stadt Kobane eingetroffen sind. Bis zum 20. Oktober 2014 waren über 10.000 Syrer über die Türkei in die Region Kurdistan-Irak eingereist; UNHCR, 22. Oktober 2014. Siehe auch UNHCR, *Syria Regional Refugee Response – Iraq*, letztes Update am 30. September 2014, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/country.php?id=103>; Planungsministerium – KRG/UN, *Immediate Response Plan (IRP) for the IDPs crisis in the KR-I: 15 Sept - 15 Nov 2014*, 28. September 2014, S. 3, <http://shar.es/1molzo>; IOM/UNAMI/UNOCHA, *Kurdistan Region of Iraq (KR-I) most affected by recent wave of violence with over 850,000 displaced Iraqis this year*, 30. August 2014, <http://bit.ly/1oUo8Nz>.

<sup>31</sup> IOM, *Displacement Tracking Matrix*, Report I of Round VII, 20. Oktober 2014, S. 4, <http://shar.es/1mQDKl>. Zehntausende (schiitischer) Schabak und Turkmenen aus der Ninewa-Ebene und der Region Tal Afar sind Berichten zufolge in die südlichen Provinzen geflüchtet; REACH, *Displacement of Shabak & Turkmen Shi'a Minorities from Tal Afar & Ninewa Plains, June - 18 August 2014*, 18. August 2014, <http://shar.es/11jcci>. Siehe auch Associated Press, *Displaced Iraqis trade war for hardship in a Shiite holy city far from home*, 14. August 2014, <http://fxn.ws/1sZCwKb>.

<sup>32</sup> REACH, *Iraq IDP Crisis Overview, 3–18 August, 2014*, 18. August 2014, S. 1, <http://shar.es/1moZ0V>; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 1*, 4. Juli 2014, <http://shar.es/1moZAO>. Zu den Vertreibungswellen im Irak seit 1970 siehe Internal Displacement Monitoring Centre, *Iraq IDP Figures Analysis*, 8. September 2014, <http://www.internal-displacement.org/middle-east-and-north-africa/iraq/figures-analysis/>.

<sup>33</sup> Beispielsweise wurden ca. 50.000 überwiegend christliche Binnenflüchtlinge, die Anfang Juni 2014 aus der Stadt Mosul in Dörfern und Städten der Ninewa-Ebene vertrieben worden waren, Anfang August erneut vertrieben, als IS in diese Gebiete vordrang; REACH, *Displacement of Christian Communities from Ninewa Plains, 3 - 7 August 2014*, 7. August 2014, <http://shar.es/11jCUE>. Ebenso wurden viele Schabak und Turkmenen wiederholt aus Mosul und Tal Afar vertrieben, als IS und verbündete Gruppen ihr Einflussgebiet in den Nordirak ausdehnten; REACH, *Displacement of Shabak & Turkmen Shi'a Minorities from Tal Afar & Ninewa Plains, June - 18 August 2014*, 18. August 2014, <http://shar.es/11jcci>. Siehe auch UNHCR, *Iraq's displacement crisis deepens as civilians flee latest ISIS offensive*, 14. Oktober 2014, <http://www.unhcr.org/543d10119.html>; REACH, *Iraq IDP Crisis Overview, 3 - 18 August 2014*, 18. August 2014, S. 1, <http://shar.es/1moZtn>; Integrated Regional Information Networks (IRIN), *Iraq aid response 'inadequate' despite funding boost*, 15. August 2014, <http://shar.es/11jQNu>.

<sup>34</sup> Binnenvertriebene in den Lagern Khazair und Garmawa mussten erneut fliehen, als im August 2014 bewaffnete Gruppen in diese Gebiete vordrangen. Später kehrten Binnenvertriebene zu den Lagern zurück, doch bestehen weiterhin Sicherheitsbedenken; ACAPS, *Briefing Note: Humanitarian Implications of Violence in Northern and Central Iraq*, 4. September 2014, S. 4, <http://shar.es/11j9od>; IRIN, *Iraq aid response "inadequate" despite funding boost*, 15. August 2014, <http://www.refworld.org/docid/53f322794.html>; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 7, 9 August - 15 August 2014*, 15. August 2014, S. 2, <http://shar.es/1moZ8c>; New Internationalist, *Iraq's displaced forced to flee militant group for a second time*, 11. August 2014, <http://shar.es/11zRkz>; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 6, 2 - 8 August 2014*, 8. August 2014, S. 2, <http://shar.es/11zB7N>.

<sup>35</sup> UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 5, <http://bit.ly/1xoOfCD>.

<sup>36</sup> UNHCR, *Sharp increase in Iraqi refugees fleeing ISIS into Jordan and Turkey*, 23. September 2014, <http://www.unhcr.org/54214cfe9.html>.

<sup>37</sup> Etwa 103.000 Iraker haben sich bei UNHCR oder seinen Partnern in der Türkei registrieren lassen, darunter 65.000 Personen seit Juni 2014, als IS-Streitkräfte Mosul und die umliegende Region einnahmen. UNHCR sind Tausende weiterer Iraker bekannt, die sich derzeit im Osten der Türkei aufhalten und noch nicht amtlich registriert sind. Im Rahmen der Erstellung von Profilen von über 2.500 Irakern, die sich bei einem UNHCR-Partner in Ankara registrieren lassen wollten, sagten fast 50 % der Betroffenen, sie seien vor ISIS-Angriffen geflohen, und weitere 20 % erklärten, sie seien aus Furcht vor ISIS-Angriffen geflohen. Weitere 20 % erklärten, sie seien vor religiös motivierter Gewalt geflohen. Fast die Hälfte der befragten Haushalte war kurdischer und 33 % arabischer Abstammung.

geringerer Zahl – in Ägypten<sup>39</sup> und im Libanon<sup>40</sup>. Im Nordosten Syriens betreut UNHCR derzeit über 6.000 geflüchtete Jesiden aus dem Irak. Zehntausende von Personen erreichten das Land im August, um der nach Sinjar (Ninewa) vorrückenden ISIS zu entkommen. Die Flüchtlinge, insbesondere die Frauen und Kinder, waren bei ihrer Ankunft extrem geschwächt, durstig und hungrig, und viele hatten unversorgte Wunden, da sie lange Fußmärsche über die Grenze zurückgelegt hatten.<sup>41</sup> Auch in Europa ist die Zahl irakischer Asylsuchender 2014 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.<sup>42</sup>

13. Die Todeszahlen haben im Vergleich zu den Vorjahren 2014 einen Höchststand erreicht. Während Iraq Body Count (IBC) in den ersten Monaten des Jahres 2013 den Tod von 7.800 zivilen Opfern dokumentierte, stieg diese Zahl zwischen Januar und Ende Oktober 2014 auf mehr als 13.600. Dies ist die höchste Zahl ziviler Todesopfer seit dem Höhepunkt der konfessionellen Gewalt 2006-2007.<sup>43</sup> Die Vereinten Nationen berichten zwischen Januar und September 2014 über 7.700 zivile Todesopfer im Irak (außer Anbar). Darunter fallen schätzungsweise über 4.800 zivile Todesopfer seit Juni 2014, als ISIS und verbündete bewaffnete Gruppen eine groß angelegte Offensive im Norden und Osten des Irak starteten.<sup>44</sup> Die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) meldete, dass im Gesamtjahr 2014 die höchsten Opferzahlen meist in der Provinz Bagdad zu verzeichnen waren. Es folgen (ohne Anbar und nicht immer in dieser Reihenfolge) die Provinzen Ninewa, Salah Al-Din, Kirkuk, Babel und Diyala.<sup>45</sup> Die irakische Regierung hat für den Zeitraum Januar bis Juni 2014 Todeszahlen veröffentlicht: 6.676 Tote, darunter 5.322 Zivilpersonen, 512 Polizisten und 842 Angehörige der Streitkräfte.<sup>46</sup>
14. Die Eskalation der Gewalt hat darüber hinaus zu weiteren mittelbaren Todesfällen aufgrund fehlenden Zugangs zu Nahrungsmitteln, Wasser und medizinischer Versorgung<sup>47</sup>, Verletzungen und Behinderungen,<sup>48</sup> Zerstörung von Eigentum und Existenzgrundlagen<sup>49</sup> sowie gravierende Beeinträchtigungen des Zugangs zu grundlegenden lebenserhaltenden Versorgungsangeboten<sup>50</sup> geführt.

---

<sup>38</sup> Aufgrund der anhaltenden Gewalt in Anbar reisten Ende 2013 vermehrt Iraker nach Jordanien aus. Nachdem IS und verbündete Gruppen Anfang Juni 2014 Mosul eingenommen hatten, stieg diese Zahl weiter an. Während sich in den ersten fünf Monaten des Jahres 2014 durchschnittlich 30 Iraker pro Tag an UNHCR wandten, hat sich diese Zahl seit Juni auf 65 pro Tag verdoppelt und im August und September mit 120 Personen täglich ihren Höchststand erreicht. Bislang haben sich in diesem Jahr über 10.600 Iraker bei UNHCR in Jordanien gemeldet. Allein im August erfolgten 1.383 Registrierungen, was den monatlichen Höchststand an Neuregistrierungen seit 2007 darstellt. Abgesehen von der steigenden Zahl neu ankommender schutz- und hilfsbedürftiger Personen gibt es in Jordanien bereits eine irakische Flüchtlingspopulation, die sich seit Längerem im Land aufhält (Ende Juli 2014 waren über 30.300 Personen gemeldet). Fast zwei Drittel der Neankömmlinge (60 %) stammen aus Gebieten unter IS-Kontrolle in den Provinzen Ninewa, Salah Al-Din und Anbar. Flüchtlinge aus diesen Gebieten erklärten, ihre Flucht sei durch die Inbrandsetzung ihrer Häuser, die Gefahr einer Zwangskonvertierung zum Islam, Angst vor Zwangsverheiratung und Entführung sowie öffentliche Drohungen ausgelöst worden. Der Rest der in Jordanien neu angekommenen Flüchtlinge ist vor religiös motivierter Gewalt in Bagdad und Basra geflohen.

<sup>39</sup> Da Ägypten nicht an den Irak grenzt und irakische Staatsangehörige ein Visum benötigen, um nach Ägypten einreisen zu können, sind keine signifikanten Neueinreisen zu erwarten. Allerdings ist festzustellen, dass die Zahl der Iraker, die sich bereits in Ägypten aufhalten und nun bei UNHCR registrieren, gestiegen ist. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung anhält, da die wirtschaftlichen Mittel der Iraker schwinden, die Chancen für eine Rückkehr in den Irak sinken und Familienangehörige im Irak nur begrenzt Geld überweisen können.

<sup>40</sup> Seit Juli 2014 ist die Zahl der Neankömmlinge im Libanon täglich gestiegen und es wird angenommen, dass bei einer Fortsetzung dieser Entwicklung bis zu 3.000 weitere Iraker bis Ende 2014 gemeldet sein werden. Derzeit sind ca. 7.000 Iraker im Libanon gemeldet.

<sup>41</sup> Für viele Jesiden war Syrien nur eine Durchgangsstation auf ihrer Reise in die Region Kurdistan-Irak; UNHCR, *The difficult route to safety across Iraq's sun-baked Sinjar mountains*, 20. August 2014, <http://www.unhcr.org/53f490159.html>; UNHCR, *Yazidis stream into Syria from Mount Sinjar, UNHCR steps up aid*, 14. August 2014, <http://www.refworld.org/docid/53ecc9c54.html>.

<sup>42</sup> Zwischen dem zweiten Quartal 2013 und dem zweiten Quartal 2014 ist die Zahl der Asylsuchenden in der EU um ein Drittel gestiegen, d. h. von 2.355 auf 3.130 Antragsteller; Eurostat, *Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications: second quarter 2014*, S. 5, [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY\\_OFFPUB/KS-QA-14-011/EN/KS-QA-14-011-EN.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-QA-14-011/EN/KS-QA-14-011-EN.PDF).

<sup>43</sup> Siehe Iraq Body Count, letzter Zugriff am 22. Oktober 2014, <https://www.iraqbodycount.org/database/>.

<sup>44</sup> Dies sind Schätzungen und die tatsächlichen Zahlen könnten UNAMI zufolge viel höher sein. Unter die zivilen Todesopfer fallen auch getötete Zivilpolizisten, nicht jedoch die zwischen Januar und September 2014 getöteten 2.500 Mitglieder der irakischen Sicherheitskräfte, Peschmerga, SWAT-Einheiten und verbündeten Gruppierungen, die an der Seite der irakischen Sicherheitskräfte kämpften; UNAMI, *UN Casualty Figures for September 2014, Anbar province excluded*, 1. Oktober 2014, <http://bit.ly/1vKq2p8>. UNAMI erhielt auch nicht verifizierte Todeszahlen von der Gesundheitsdirektion in Anbar. Nach diesen Angaben gab es zwischen Januar und August 2014 1.600 Tote und 5.500 Verletzte (es sind keine Informationen darüber verfügbar, ob es sich bei den Getöteten bzw. Verletzten um Zivilpersonen handelt); siehe UNAMI Monthly Casualty Reports, abrufbar unter [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=itemlist&task=category&id=159:civilian-casualties](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=itemlist&task=category&id=159:civilian-casualties). Siehe auch UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 1, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>.

<sup>45</sup> Aktuelle Statistiken der UN über Opferzahlen und nach Provinzen geordnete Vergleichsdaten finden sich unter [http://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=itemlist&task=category&id=159:civilian-casualties](http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=itemlist&task=category&id=159:civilian-casualties).

<sup>46</sup> Im Vergleich dazu die Vorjahre: 6.522 Tote im Jahr 2013, 2.174 Tote im Jahr 2012, 2.645 Tote im Jahr 2011, 3.605 Tote im Jahr 2010, 3.481 Tote im Jahr 2009 und 6.798 im Jahr 2008; Opferzahlen der irakischen Regierung, zusammengestellt von AFP, letzter Zugriff am 22. Oktober 2014, <http://bit.ly/1vNKju8>.

<sup>47</sup> UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Iraq: 6 July – 10 September 2014*, 2. Oktober 2014, S. 1, <http://www.refworld.org/docid/542d3eb64.html>.

<sup>48</sup> Zwischen Januar und September 2014 hat UNAMI im Zusammenhang mit den Konflikten über 12.000 Verletzungen dokumentiert; UNAMI, *UN Casualty Figures for September 2014, Anbar province excluded*, 1. Oktober 2014, <http://bit.ly/1vKq2p8>.

<sup>49</sup> Die Organisation Shelter Cluster geht davon aus, dass die Schäden, die im Zuge des Konflikts an Gebäuden und Infrastruktur entstanden, in Anbar am gravierendsten sind. Auskunftspersonen berichteten, dass 35 % der baulichen Anlagen in Anbar völlig zerstört sind und weitere 38 % leichte bis

15. Der aktuelle Konflikt konzentriert sich weitgehend auf die zentralen und nördlichen Provinzen Anbar, Ninewa, Salah Al-Din, Diyala, Kirkuk und Babel. Bagdad bleibt zentrales Ziel häufiger Terroranschläge mit einer Vielzahl von Opfern, wobei die Anschläge oftmals, jedoch nicht ausschließlich, auf überwiegend schiitische Wohngebiete gerichtet sind<sup>51</sup> und als Ausdruck des Anstiegs religiös motivierter Gewalttaten in der Hauptstadt anzusehen sind.<sup>52</sup> Die Sicherheitslage in der Region Kurdistan ist weiterhin relativ stabil. Die Sicherheitskräfte sind in höchster Bereitschaft und setzen strenge Sicherheitsmaßnahmen durch, um Angriffe von ISIS und verbündeten Gruppierungen zu verhindern.<sup>53</sup> Bewaffnete Zusammenstöße ereignen sich auch zwischen den kurdischen Streitkräften und ISIS nebst verbündeten Gruppierungen an der Grenze zur Region Kurdistan, da ISIS auch in Gebiete vorgedrungen ist, die zuvor unter der Kontrolle der kurdischen Streitkräfte standen. Auch aus den südlichen Provinzen wird weiterhin von Sicherheitszwischenfällen berichtet, u. a. Autobomben<sup>54</sup> sowie gezielte Tötungen/Entführungen und religiös motivierte Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen, darunter Angehörige politischer Parteien, religiöse Autoritätspersonen und Stammesführer, Mitarbeiter der Regierung und Fachkräfte.<sup>55</sup>

### *Humanitäre Situation*

16. Der andauernde Konflikt, Vertreibungen und die Unterbrechung der Versorgung aufgrund von Belagerungszuständen und Angriffen auf zentrale Infrastruktureinrichtungen haben dazu geführt, dass die humanitären Bedürfnisse rapide eskaliert sind, wobei im Irak ohnehin bereits signifikanter Bedarf an humanitärer Hilfeleistung bestand, u. a. aufgrund der über 200.000 syrischen Flüchtlinge, die sich vor allem in der Region Kurdistan aufhalten. Über 5 Mio. Menschen im Irak benötigen derzeit humanitäre Unterstützung. Allerdings erreichen die humanitären Akteure momentan nur 1,5 Mio. Menschen.<sup>56</sup> Aufgrund des Ausmaßes und der Komplexität der humanitären Krise haben die Vereinten Nationen am 12. August 2014 die „Notstandstufe 3“ – die höchste Stufe – für den Irak ausgerufen.<sup>57</sup>
17. Die humanitäre Lage der Bevölkerungsgruppen in **Konfliktgebieten** ist besonders bedenklich. Die Betroffenen haben keinen oder nur erheblich eingeschränkten Zugang zu grundlegender Versorgung, Nahrungsmitteln und sonstigen Bedarfsgütern, und internationale Organisationen können diese Menschen aufgrund von Sicherheitsbeschränkungen und bürokratischen bzw. politischen Hürden kaum erreichen.<sup>58</sup>

---

schwere Schäden aufweisen; Shelter Cluster, *Rapid Assessment: Area of Origin Assessment Report*, Oktober 2014, S. 4, <http://shar.es/1moZLp>. Siehe auch IRIN, *Heavy toll in Iraq's "forgotten" Anbar*, 6. Oktober 2014, <http://shar.es/1moWK6>.

<sup>50</sup> Siehe unten Abschnitt „Humanitäre Situation“.

<sup>51</sup> Siehe oben, Absatz 4.

<sup>52</sup> Siehe oben, Absatz 9.

<sup>53</sup> Am 17. September 2014 gab der Sicherheitsrat der Region Kurdistan eine Erklärung ab, in der die Bevölkerung zu erhöhter Wachsamkeit aufgerufen wurde, da die Möglichkeit bestehe, dass militante ISIS-Kämpfer versuchen würden, die Region zu infiltrieren und Terroranschläge auszuführen; Ekurd.net, *Kurdistan Region-Iraq News in brief*, 17. September 2014, <http://bit.ly/1CUDbQM>. Am 23. August 2014 explodierte eine Autobombe in der kurdischen Hauptstadt Erbil, und Berichten zufolge sind die kurdischen Sicherheitskräfte in Bezug auf etwaige „ISIS-Schläferzellen“ äußerst wachsam; Christian Science Monitor, *In northern Iraq, Islamic State switching to terror tactics*, 25. August 2014, <http://yhoo.it/1qsxov>; McClatchy, *In Kurdish Irbil, first car bomb raises fears of onslaught by Islamic State militants*, 24. August 2014, <http://bit.ly/1tgbGvm>.

<sup>54</sup> Siehe z. B. Al Jazeera, *Deadly car bombings hit Iraq's Karbala*, 20. Oktober 2014, <http://aje.me/1tEF435>; Associated Press, *Iraq car bomb attacks kill 17*, 11. September 2014, <http://yhoo.it/1t29egz>; Al Jazeera, *Iraq bombings target Shia areas*, 25. August 2014, <http://aje.me/1wrN88q>; Reuters, *Twin blasts kill at least three in Iraq's Basra*, 5. Juli 2014, <http://reut.rs/1xo5Dr8>; National Iraqi News Agency (NINA), *Five killed, four injured in a car bomb explosion north of Karbala*, 11. Juni 2014, <http://bit.ly/ZQKeMz>; Iraqi News, *MoI: 23 persons killed, injured in Babel, Najaf, Dhi-Qar bombings*, 2. Juni 2014, <http://bit.ly/1yLWop3>; Associated Press, *Attacks across Iraq kill at least 15 people*, 2. Juni 2014, <http://daily.ai/1kxuzZS>; Anadolu Agency, *10 killed, 20 injured in bomb attack in Iraq's Wasit*, 21. April 2014, <http://u.aa.com.tr/316421>; Al Akhbar, *Thirteen car bombs rip through Iraq*, 9. April 2014, <http://english.al-akhbar.com/node/19360>; NINA, *BREAKING NEWS. 17 people killed and wounded in a roadside car bomb explosion north of Karbala*, 18. März 2014, <http://bit.ly/1rgsQ9k>; New York Times, *Suicide Bomber Kills at Least 45 at Checkpoint in Southern Iraq*, 9. März 2014, <http://nyti.ms/1fi0buR>.

<sup>55</sup> Siehe z. B. NINA, *House of TV reporter targeted by a bomb in Qadisiyah province*, 2. September 2014, <http://bit.ly/1vTaL5n>; NINA, *A roadside bomb targeting the house of the director of culture department in al-Ataba al-Hosseiniya in the center of Karbala*, 26. August 2014, <http://bit.ly/1yM8oXU>; NINA, *Two Sistani representatives' homes targeted by homemade bombs in Diwaniya*, 10. August 2014, <http://bit.ly/1vNcwKj>; NINA, *A cleric killed and another wounded in Basra*, 8. August 2014, <http://bit.ly/1oPLkgY>; NINA, *Basra governor's secretary injured in sticky bomb*, 28. Juli 2014, <http://bit.ly/1EsNTzD>; NINA, *Gunmen assassinate Faw council member*, 19. Juli 2014, <http://bit.ly/1vT4uqi>; NINA, *MP escapes an assassination attempt*, 4. Mai 2014, <http://bit.ly/1oPLF3f>; NINA, *Two bombs exploded outside the home of a judge and the communications tower in Basra*, 18. April 2014, <http://bit.ly/1sc14RK>; NINA, *Senior police officer killed in Basra*, 22. März 2014, <http://bit.ly/1ncCAGs>; Institute for the Study of War, *Rise in Targeting of Iraqi Sunni Tribal Leaders in Southern Iraq*, Iraq Update #40, 27. November 2013, <http://bit.ly/1q0Pacm>.

<sup>56</sup> UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 13, 20 September – 26 September 2014*, 26. September 2014, S. 1, <http://shar.es/1moJUD>.

<sup>57</sup> UNAMI, *UN Declares a 'Level 3 Emergency' for Iraq to Ensure More Effective Humanitarian Response*, 19. August 2014, <http://www.refworld.org/docid/53f323334.html>.

<sup>58</sup> In den Provinzen Ninewa, Anbar, Kirkuk, Salah Al-Din und Diyala ist der Zugang für humanitäre Hilfsorganisationen Berichten zufolge „extrem schwierig“; UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 25, <http://bit.ly/1xoOfCD>. Siehe auch UNOCHA, *Iraq - Flash Update No. 2*, 12. Oktober 2014, S. 1-2, <http://shar.es/1mGjKu>; UN-Pressdienst, *Iraq: UN refugee agency launches major humanitarian aid push for displaced people*, 19. August 2014, <http://www.refworld.org/docid/53f746944.html>; IRIN, *Iraq aid response "inadequate" despite funding boost*, 15. August 2014, <http://www.refworld.org/docid/53f322794.html>.

Berichten zufolge wurden auch einige wichtige Zugangswege blockiert, und es wird gemeldet, dass die Behörden den Zugang humanitärer Organisationen in mehreren Fällen aus administrativen Gründen oder entlang der Konfliktlinien eingeschränkt haben.<sup>59</sup> Es gibt nur wenige Informationen zur aktuellen Lage in diesen Gebieten.<sup>60</sup> Es wurde berichtet, dass bewaffnete Gruppen gezielt die Grundversorgung – z. B. Wasser- und Stromnetze – ins Visier genommen haben.<sup>61</sup> In vielen Gebieten hat der Konflikt dazu geführt, dass die **Gesundheitsinfrastruktur** zerstört und der Zugang zur Gesundheitsversorgung unterbrochen wurde.<sup>62</sup> Erschwerend tritt hinzu, dass es an Hilfsmitteln, Strom und Wasser fehlt<sup>63</sup> und nicht genügend medizinische Fachkräfte vor Ort sind, da viele von ihnen sich auf die Flucht begeben haben.<sup>64</sup>

18. Die Unterbrechung des öffentlichen Verteilungssystems für **Lebensmittel**, das für die ärmsten Iraker die wichtigste Bezugsquelle für Nahrung darstellt,<sup>65</sup> sowie die Zerstörung und Einziehung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Zusammenbruch der Märkte, allgegenwärtige Verunsicherung und massive Vertreibungen haben dazu geführt, dass der Zugang der Zivilbevölkerung zu Nahrungsmitteln im ganzen Land beeinträchtigt ist. Eine weitere landesweite Gefahr für die Ernährungssicherheit ist der Umstand, dass die Getreideernte im Mai/Juni in zentralen Getreideanbaugebieten wie z. B. den Provinzen Ninewa und Salah Al-Din aufgrund des Konflikts beeinträchtigt wurde.<sup>66</sup> Die jüngsten Vertreibungen in Anbar lassen eine Störung der Weizen Aussaat im Oktober/November befürchten.<sup>67</sup> Der Direktor des WFP-Regionalbüros für den Mittleren Osten, Nordafrika, Zentralasien und Osteuropa, Mohamed Diab, erklärt: „Die Aussichten für die Ernährungssicherheit im Irak sind alarmierend und so pessimistisch wie zu Zeiten der Sanktionen Anfang der 1990er Jahre.“<sup>68</sup>
19. **In Gebieten mit hohem Vertriebenenanteil** sind die kommunalen Behörden und Gemeinden überlastet und nicht in der Lage, allen Binnenvertriebenen, von denen viele mit fast nichts außer Kleidung auf dem Leib eintreffen und nur über begrenzte Mittel zur Selbstversorgung verfügen, Zugang zu grundlegenden Leistungen und zur öffentlichen Infrastruktur bereitzustellen.<sup>69</sup> Die Bereitstellung geeigneter **Behausungen** ist ein zentrales Anliegen. Die primäre Lösung besteht für vertriebene Bevölkerungsgruppen darin, bei aufnahmebereiten Gastgebern Unterschlupf zu finden. Allerdings hat die massive Vertreibung zu einer drastischen Verknappung der Unterbringungsmöglichkeiten für vertriebene Bevölkerungsgruppen und zu einem erheblichen Anstieg der Unterbringungskosten geführt, und daher mussten viele der neu eingetroffenen vertriebenen Bevölkerungsgruppen in unfertigen oder stillgelegten Gebäuden, Schulen, Moscheen und

<sup>59</sup> UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 13, 20 September – 26 September 2014*, 26. September 2014, S. 2, <http://shar.es/1moJUD>.

<sup>60</sup> ACAPS, *Briefing Note: Humanitarian Implications of Violence in Northern and Central Iraq*, 7. August 2014, <http://shar.es/11YP14>.

<sup>61</sup> UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 26, <http://bit.ly/1xoOfCD>; UNOCHA/UNAMI, *Immediate, safe and unhindered humanitarian access is now needed*, 31. Juli 2014, <http://shar.es/11jpoZ>.

<sup>62</sup> UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 13-14, <http://bit.ly/1xoOfCD>. Beispielsweise sind in der Provinz Salah Al-Din derzeit nur zwei von neun Krankenhäusern voll funktionsfähig; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 12, 13 September – 19 September 2014*, 19. September 2014, S. 4, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Iraq.pdf>. Nach Angaben der WHO sind im Distrikt Sinjar (Ninewa) das allgemeine Krankenhaus sowie 16 von insgesamt 19 primären Gesundheitsversorgungszentren nicht funktionsfähig; WHO, *Health Emergency Highlights*, Issue #17, 31. August 2014, <http://shar.es/1a0hdB>.

<sup>63</sup> UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 14, <http://bit.ly/1xoOfCD>.

<sup>64</sup> Der Leiter der MSF-Mission im Irak, Fabio Forgiione, erklärt: „Uns erreichen Berichte von medizinischem Fachpersonal, aus denen hervorgeht, dass in den letzten Wochen immer mehr Bomben in Krankenhäuser eingeschlagen sind ... Medizinische Mitarbeiter sind geflüchtet, da sie befürchten, dass die Gesundheitseinrichtungen während ihrer Arbeitszeit angegriffen werden. Wir sind äußerst besorgt, dass eine erhebliche Anzahl von Menschen nun von der von ihnen benötigten medizinischen Versorgung abgeschnitten ist“; Médecins Sans Frontières, *Iraq Hospitals Destroyed by Air Strikes*, 24. Juli 2014, <http://shar.es/11jrZ9>. Siehe auch WHO, *Health Emergency Highlights*, Issue #17, 31. August 2014, <http://shar.es/1a0hdB>; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014*, 18. Juli 2014, S. 21, [http://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMI\\_OHCHR\\_POC\\_Report\\_FINAL\\_18July2014A.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMI_OHCHR_POC_Report_FINAL_18July2014A.pdf); HRW, *Iraq: Government Attacking Fallujah Hospital*, 27. Mai 2014, <http://www.refworld.org/docid/538d99144.html>.

<sup>65</sup> UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 3, <http://bit.ly/1xoOfCD>.

<sup>66</sup> Ein Drittel der irakischen Weizenproduktion und 38 % des Gerstenanbaus entfallen auf die Provinzen Ninewa und Salah Al-Din; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 4, 19-26 July 2014*, 26. Juli 2014, S. 2, <http://shar.es/11jqct>; FAO, *Iraq: Serious food security concerns due to conflict*, 25. Juni 2014, <http://www.fao.org/news/story/en/item/237162/icode/>. Siehe auch Reuters, *Special Report: Islamic State uses grain to tighten grip in Iraq*, 30. September 2014, <http://reut.rs/1DUWryZ>.

<sup>67</sup> UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 16, 11 - 17 October 2014*, 17. Oktober 2014, S. 2, <http://shar.es/1mQFiG>.

<sup>68</sup> WFP, *Saudi Arabia Contribution Saves Lives, Allows WFP To Rapidly Respond To Food Crisis In Iraq*, 19. August 2014, <http://bit.ly/1pD5vxJ>.

<sup>69</sup> „Obwohl die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner mit all ihren Instrumenten der humanitären Hilfe und in Abstimmung mit der irakischen Regierung auf die Krise reagiert haben, überschreitet die Krise weiterhin die Handlungsfähigkeit der nationalen Behörden und der internationalen Gemeinschaft“; UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 1, <http://bit.ly/1xoOfCD>. Die Regionalregierung von Kurdistan erklärte: „Der Grundbedarf dieser Familien überschreitet die Kapazitäten der Provinzbehörden, die die Krise nicht allein bewältigen können“; KRG, *Duhok governorate continues to provide aid to displaced families*, 12. September 2014, <http://shar.es/1a0Gwp>. „In den meisten Gegenden ist die Anwesenheit [der Binnenvertriebenen] eine zusätzliche Belastung für die aufnehmenden Gemeinden, deren Kapazitäten zur Unterstützung der Binnenvertriebenen erschöpft sind“; ICRC, *Iraq: More than a million victims of fighting receive ICRC help*, 4. September 2014, <http://bit.ly/1wd4eTV>.



Kirchen unterkommen. Andere leben im Freien unter prekären Bedingungen<sup>70</sup> und werden im kommenden Winter erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sein.<sup>71</sup> Berichten zufolge hat die unzureichende Unterkunftssituation zu Sekundärvertriebungen geführt.<sup>72</sup> Es besteht die Sorge, dass Binnenvertriebene in Karbala und Najaf, die sich derzeit in Moscheen und Pilgerunterkünften aufhalten, im Zuge der bevorstehenden religiösen Feste ihre Behausungen räumen müssen.<sup>73</sup> Die Unterbringung in extrem überfüllten Räumlichkeiten mit eingeschränkter oder überhaupt keiner Privatsphäre gibt Anlass zu Sicherheitsbedenken, u. a. im Hinblick auf Belästigungen und jegliche Formen von Ausbeutung, insbesondere von Frauen und Kindern.<sup>74</sup> Eine Reihe von Lagern werden genutzt oder renoviert bzw. neu errichtet, allerdings entsprechen nicht alle den Mindestanforderungen und teilweise fehlt es an finanziellen Mitteln und Managementressourcen.<sup>75</sup> Es wird erwogen, weitere Lager zu errichten.<sup>76</sup> Zahlreiche Schulen dienen weiterhin als Unterkünfte für Binnenvertriebene oder sind von bewaffneten Gruppen besetzt oder aufgrund des Konflikts beschädigt oder zerstört.<sup>77</sup>

20. In Gebieten, die Binnenvertriebene aufgenommen haben, hat der Konflikt dazu geführt, dass das Schuljahr nur mit einer erheblichen Verspätung beginnen konnte. Dies war insbesondere im Zentralirak und in der Provinz Dohuk der Fall.<sup>78</sup> Signifikante Verzögerungen bergen die Gefahr, dass in den aufnehmenden Gemeinden Ressentiments gegenüber Binnenvertriebenen entstehen.<sup>79</sup> Überfüllte Klassenzimmer, Sprachbarrieren und abweichende Lehrpläne (in der Region Kurdistan) sowie komplizierte Anmeldeverfahren haben zur Folge, dass der Bildungszugang für Kinder Vertriebener zusätzlich erschwert wird.<sup>80</sup> Eine weitere Herausforderung für das **Bildungssystem** ist der Umstand, dass Berichten zufolge über die Hälfte der 95.000 Lehrer im Irak vertrieben wurde.<sup>81</sup> Sehr viele Binnenvertriebene müssen dringend mit **Lebensmitteln** versorgt werden.<sup>82</sup> Humanitäre Akteure haben besorgt darauf hingewiesen, dass die

<sup>70</sup> Landesweit bleibt die Mehrzahl der Binnenvertriebenen im Irak bei ihren Gastfamilien oder in gemieteten Unterkünften; allerdings hat ein signifikanter Teil der Binnenvertriebenen in alternativen Unterbringungen wie Schulen, Gotteshäusern und unfertigen Gebäuden Unterschlupf gesucht. 62 % der vertriebenen Bevölkerungsgruppen im Süden sind in religiösen Gebäuden untergebracht, und in der Region Kurdistan leben 15 % in unfertigen Gebäuden und 12 % in Schulen; IOM, *Displacement Tracking Matrix*, Report I of Round VII, 20. Oktober 2014, S. 5, <http://shar.es/1mQDKI>. Laut Angaben des Soforthilfeprogramms für die Binnenflüchtlingskrise in der Region Kurdistan-Irak (Immediate Response Plan for the IDP crisis in the KR-I) leben derzeit 45 % der Binnenvertriebenen in „ungeschützten Unterbringungen“ wie unfertigen Gebäuden, inoffiziellen Siedlungen und Sammelunterbringungen; Planungsministerium - KRG/UN, *Immediate Response Plan (IRP) for the IDPs crisis in the KR-I: 15 Sept - 15 Nov 2014*, 28. September 2014, S. 4, <http://shar.es/1molzo>. Siehe auch IRIN, *Heavy toll in Iraq's "forgotten" Anbar*, 6. Oktober 2014, <http://shar.es/1moWK6>; IOM/CCCM Cluster/REACH, *Iraq Internal Displacement Crisis Assessment Report*, 10. September 2014, <http://shar.es/1a0Wr>.

<sup>71</sup> Nach IOM-Schätzungen sind im Irak 1,26 Mio. Binnenvertriebene durch das bevorstehende winterliche Klima gefährdet, wobei diejenigen Personen, die in Lagern, inoffiziellen Siedlungen und suboptimalen Unterkünften leben, am stärksten gefährdet sind; UNOCHA, *Iraq Crisis Situation Report No. 15, 4 October - 10 October 2014*, S. 2, <http://shar.es/1mGj5P>. Siehe auch NPR, *Iraqis Displaced By ISIS Face Another Threat: Winter*, 12. Oktober 2014, <http://shar.es/1mGhAN>; Planungsministerium - KRG/UN, *Immediate Response Plan (IRP) for the IDPs crisis in the KR-I: 15 Sept - 15 Nov 2014*, 28. September 2014, S. 4, <http://shar.es/1molzo>; UNOCHA, *UN Humanitarian Chief calls for more shelter and protection for displaced Iraqis ahead of winter*, 14. September 2014, <http://shar.es/1a0adF>; AI, *"Don't they know that winter is coming?" Frustration and fear among Iraq's displaced*, 8. September 2014, <http://owl.li/BeH8y>.

<sup>72</sup> Beispielsweise wurde im September 2014 aus Kirkuk eine erneute Umsiedlungswelle gemeldet, da die Lebensumstände vieler Binnenflüchtlingsfamilien, die in der Stadt Kirkuk in unfertigen Gebäuden Unterschlupf gesucht hatten, problematisch waren; IOM, *Displacement Tracking Matrix*, Report III of Round VI, Oktober 2014, S. 5, <http://iomiraq.net/file/1270/download?token=aH5gss0>.

<sup>73</sup> UNOCHA, *Iraq Crisis Situation Report No. 15, 4 October - 10 October 2014*, 10. Oktober 2014, S. 1, <http://shar.es/1mGj5P>.

<sup>74</sup> UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 15, <http://bit.ly/1xoOfCD>; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June - 5 July 2014*, 18. Juli 2014, S. 21, <http://www.refworld.org/docid/53ce0f0d4.htm>.

<sup>75</sup> UNOCHA, *Iraq Crisis Situation Report No. 15, 4 October - 10 October 2014*, 10. Oktober 2014, S. 4, <http://shar.es/1mGj5P>; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 13, 20 September - 26 September 2014*, 26. September 2014, S. 4, <http://shar.es/1moJUD>.

<sup>76</sup> IOM, *Overview of existing or potential locations for displacement sites in Northern Iraq (as of 13 Sep 2014)*, 14. September 2014, <http://shar.es/1a0GBR>; UNHCR, *Shelter needs acute in northern Iraq as UNHCR steps up aid operation*, 5. September 2014, <http://www.unhcr.org/5409834b9.html>; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 9, 23.-29. August 2014*, <http://shar.es/114qmqz>. Die Regionalregierung von Kurdistan hat 26 Standorte für Lager in den Provinzen Erbil, Sulaymaniyah und Dohuk ermittelt, die künftig schätzungsweise 240.000 Binnenvertriebene aufnehmen können. Laut UNOCHA reichen die verfügbaren Ressourcen allerdings nicht aus; UNICEF, *Iraq Weekly Humanitarian Situation Report, 26th August - 1st September 2014*, 1. September 2014, <http://shar.es/11jSop>.

<sup>77</sup> Am 30. September 2014 waren 435 Schulen in der Provinz Anbar und 69 Schulen in der Provinz Diyala von Binnenvertriebenen genutzt; darüber hinaus haben bewaffnete Gruppen derzeit 137 Schulen besetzt. In Bagdad sind 29 Schulen besetzt oder aufgrund militärischer Operationen beschädigt. In der Provinz Dohuk werden 501 Schulen von Binnenvertriebenen bewohnt, wobei 125 Schulen kürzlich geräumt wurden, ohne dass in allen Fällen alternative Unterbringungsmöglichkeiten gewährleistet werden konnten; UNOCHA, *Iraq Crisis Situation Report No. 15, 4 October - 10 October 2014*, 10. Oktober 2014, S. 6, <http://shar.es/1mGj5P>.

<sup>78</sup> Eine Übersicht zu den besetzten bzw. beschädigten/zerstörten Schulen findet sich bei UNAMI, *Iraq Crisis Situation Analysis - Schools*, 19. Oktober 2014, <http://shar.es/1mQyAk>. Siehe auch UNICEF/Schwerpunktgruppe Bildung, *Education Cannot Wait: Education on the Brink in Iraq*, 16. August 2014, <http://shar.es/11YOq9>.

<sup>79</sup> UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 11, 6 September - 12 September 2014*, 12. September 2014, S. 1, <http://shar.es/1a000z>. Siehe auch Foreign Policy In Focus, *From Schools to Shelters in Iraq*, 9. September 2014, <http://www.hrw.org/news/2014/09/09/schools-shelters-iraq>.

<sup>80</sup> UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 14, 26 September - 3 October 2014*, 3. Oktober 2014, S. 7, <http://shar.es/1mowRL>; Planungsministerium - KRG/UN, *Immediate Response Plan (IRP) for the IDPs crisis in the KR-I: 15 Sept - 15 Nov 2014*, 28. September 2014, S. 17, <http://shar.es/1molzo>.

<sup>81</sup> UNICEF, *Iraq Weekly Humanitarian Situation Report, 12 - 18 August 2014*, 18. August 2014, <http://bit.ly/1oTsn6c>.

<sup>82</sup> UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 14, 26 September - 3 October 2014*, 3. Oktober 2014, S. 4, <http://shar.es/1mowRL>.

Binnenvertriebenen, die im Freien, in unfertigen Gebäuden, Schulen und sonstigen Übergangsunterkünften leben, dringend Unterstützung bei der Versorgung mit Wasser, sanitären Anlagen und Hygienevorrichtungen (**WASH**) benötigen.<sup>83</sup>

21. Von den kommunalen **Gesundheitseinrichtungen** wird berichtet, dass sie aufgrund der großen Zahl neu eintreffender Binnenvertriebener überlastet sind, und die für die primäre Gesundheitsversorgung zuständigen Krankenhäuser können die notwendigen Medikamente für akute und chronische Erkrankungen nicht in ausreichender Menge bereitstellen.<sup>84</sup> Insbesondere die Binnenvertriebenen, die in unfertigen Gebäuden und im Freien leben, werden nur schwer von der Gesundheitsversorgung erreicht.<sup>85</sup> Wie zu beobachten war, ist der Bedarf an medizinischer und psychosozialer Unterstützung bei Binnenvertriebenen erheblich, da viele von ihnen Zeugen traumatisierender Ereignisse geworden sind.<sup>86</sup>
22. Da die Binnenvertriebenen über kein Einkommen verfügen und sich ihre Ersparnisse – falls sie über solche verfügen – kontinuierlich aufzehren, besteht die Gefahr, dass sie erneut zur Umsiedlung gezwungen sind.<sup>87</sup> Berichten zufolge mussten Binnenvertriebene insbesondere aus dem Nordirak inzwischen in ihre Ursprungsprovinzen zurückkehren oder in andere Teile des Irak umsiedeln, da sie die hohen Lebenskosten in der Region Kurdistan nicht tragen konnten.<sup>88</sup>
23. Für Binnenvertriebene wird es zunehmend schwierig, Ausweispapiere wie z. B. Reisepässe, Zuteilungskarten für das öffentliche Lebensmittelverteilungssystem und Staatsangehörigkeitsausweise zu erhalten oder zu erneuern, da sie hierfür normalerweise an ihren Herkunftsort, an dem ihre Originaldokumente geführt werden, zurückkehren müssen und dies den meisten Binnenvertriebenen derzeit nicht möglich ist.<sup>89</sup> In Bagdad und Najaf wurden Spezialbüros eingerichtet, die Ersatzdokumente ausstellen. Allerdings ist es für Binnenvertriebene, die sich in anderen Teilen des Landes – insbesondere in der Region Kurdistan – aufhalten, unter anderem aufgrund hoher Reisekosten schwierig, Zugang zu diesen Angeboten zu erhalten. Binnenvertriebene, die keine gültigen Ausweispapiere besitzen, können sich nicht bei den kommunalen Behörden (in der Region Kurdistan) oder beim Ministerium für Vertreibung und Migration (in Gebieten, die von der Zentralregierung kontrolliert werden) registrieren lassen und daher keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel erhalten, sodass sie nur eingeschränkten Zugang zu Unterstützungsangeboten und

<sup>83</sup> Beispielsweise benötigen große Binnenflüchtlingspopulationen, die derzeit in Schulen und inoffiziellen Siedlungen in den Städten Zakho und Dohuk in der Region Kurdistan leben, dringend Zugang zu hygienischen sanitären Einrichtungen. Humanitäre Akteure berichteten, dass es vor allem aufgrund der Vielzahl von Standorten und der kontinuierlichen Menschenwanderungen schwierig sei, Standorte zu identifizieren, Bedarfsschätzungen vorzunehmen und Hilfsmaßnahmen zu organisieren; UN OCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 11, 6 September – 12 September 2014*, 12. September 2014, S. 2, <http://shar.es/1a000z>.

<sup>84</sup> „Soweit Einrichtungen [des Gesundheitswesens] existieren und funktionieren, sind die meisten von ihnen aufgrund des Zustroms von Vertriebenen überlaufen“; WHO, *Health Emergency Highlights*, Issue #17, 31. August 2014, <http://shar.es/1a0hdB>. Berichten zufolge gibt es in Gebieten der Region Kurdistan, die in den vergangenen Monaten eine große Anzahl an Binnenvertriebenen aufgenommen haben, nicht genügend Medikamente für chronische Erkrankungen und den dortigen Gesundheitseinrichtungen fehlt es an medizinischem Personal. Humanitäre Akteure berichteten von großen Schwierigkeiten bei dem Versuch, die Gesundheitsversorgung auf Binnenvertriebene auszuweiten, die verstreut in unfertigen Gebäuden und im Freien leben; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 10, 30 August - 5 September 2014*, 5. September 2014, S. 4, <http://shar.es/11ARZD>. „Die Umsiedlung von über 80.000 Binnenvertriebenen in den Südirak (Najaf, Karbala, Babylon und Qadisiya) ist eine enorme Belastung für die Gesundheitseinrichtungen, insbesondere da die Neuankömmlinge bei den übertragbaren Krankheiten (Windpocken, Durchfall und Masern) höhere Infektionsraten aufweisen und auch von chronischen Erkrankungen (Bluthochdruck und Diabetes) in stärkerem Maße betroffen sind“; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 8, 16 August – 22 August 2014*, 22. August 2014, S. 4, <http://shar.es/11YROL>. Siehe auch UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 13, <http://bit.ly/1xoOfCD>.

<sup>85</sup> UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 12, 13 September – 19 September 2014*, 19. September 2014, S. 5, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Iraq.pdf>.

<sup>86</sup> UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 15, <http://bit.ly/1xoOfCD>; EU Reporter, *More than 1.6 million internally displaced by Iraq conflict says IOM*, 29. August 2014, <http://www.eureporter.co/world/2014/08/29/more-than-1-6-million-internally-displaced-by-iraq-conflict-says-iom/>; ACTED, *Child protection needs of children displaced in Ainkawa, Kurdistan Region of Iraq*, 18. August 2014, <http://www.acted.org/en/child-protection-needs-children-displaced-ainkawa-kurdistan-region-iraq>; Médecins Sans Frontières, *Iraq/Syria: A dramatic increase of displaced people fleeing violence in Sinjar*, 13. August 2014, <http://www.msf.ca/en/article/iraqsyria-dramatic-increase-displaced-people-fleeing-violence-sinjar>.

<sup>87</sup> REACH, *Vulnerability, Needs and Intentions of Internally Displaced Persons in Northern Iraq, Rapid Assessment Report*, August 2014, <http://shar.es/1mow8i>.

<sup>88</sup> IOM, *Displacement Tracking Matrix, Report III of Round VI*, Oktober 2014, S. 4, <http://iomiraq.net/file/1270/download?token=aH5gsss0>; UNOCHA, *Iraq IDP CRISIS - Situation Report No. 5, 27 July – 1 August 2014*, 1. August 2014, S. 1, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/OCHA%20Iraq%20Situation%20Report%20no5.pdf>; Al Jazeera, *Seeking shelter in Iraqi Kurdistan*, 30. März 2014, <http://aje.me/1h8A36d>.

<sup>89</sup> UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 15, <http://bit.ly/1xoOfCD>.

öffentlichen Dienstleistungen haben.<sup>90</sup> Es wird berichtet, dass Behörden die Ausweispapiere von Binnenvertriebenen konfiszieren, um Einfluss auf ihren Aufenthaltsort zu nehmen.<sup>91</sup>

24. Obwohl insbesondere in der Region Kurdistan hunderttausende von vertriebenen Irakern großzügig Aufnahme gefunden haben, wird übereinstimmend berichtet, dass es für Bevölkerungsgruppen u. a. aufgrund der anhaltenden Kämpfe und der Zugangsbeschränkungen an den Provinzgrenzen problematisch ist, Zugang zu Schutz zu erhalten.<sup>92</sup> Die Zugangsbeschränkungen scheinen sich vor allem auf Sicherheitserwägungen<sup>93</sup> und ausgeschöpften Aufnahmekapazitäten<sup>94</sup> zu stützen, und Berichten zufolge werden sie weiter verschärft.<sup>95</sup> Anscheinend sind bestimmte Kriterien für die Zugangsbeschränkungen maßgeblich, z. B. die familiäre Situation der Schutzsuchenden,<sup>96</sup> ihr religiöser/ethnischer Hintergrund,<sup>97</sup> ihr Herkunftsort<sup>98</sup> und das Erfordernis, in der jeweiligen Provinz einen Bürgen anzugeben.<sup>99</sup> Die Kriterien, die an den Einreisestellen gelten, sind nicht immer klar definiert, und sie können unterschiedlich angewandt bzw. willkürlich geändert werden. In einigen Gebieten wird Berichten zufolge Personen, die aus anderen Provinzen kommen und übersiedeln möchten, die Einreise verweigert.<sup>100</sup> Soweit die Einreise erlaubt wird, gelten für Binnenvertriebene mitunter zusätzliche Anforderungen für die Registrierung bei den örtlichen Behörden.<sup>101</sup> Aus dem Süden des Irak wurde gemeldet, dass Binnenvertriebene von Provinz zu Provinz reisen, um

<sup>90</sup> UNOCHA, *Iraq Crisis Situation Report No. 15, 4 October – 10 October 2014*, 10. Oktober 2014, S. 5, <http://shar.es/1mGj5P>.

<sup>91</sup> Berichten zufolge konfiszieren die kurdische *Asayish* häufig Dokumente von Binnenvertriebenen, was eine massive Einschränkung ihrer Fortbewegungsfreiheit darstellt; UNHCR, Oktober 2014. Siehe auch UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 14, 26 September – 3 October 2014*, 3. Oktober 2014, S. 6, <http://shar.es/1mowRL>.

<sup>92</sup> „Viele Binnenvertriebene sind ohne offizielle Ausweispapiere geflohen und die zahlreichen Peshmerga-Kontrollstellen an den Grenzen zur Region Kurdistan-Irak und in den umkämpften Regionen der angrenzenden Provinzen schränken ihre Fortbewegungsfreiheit erheblich ein“; ACAPS, *Briefing Note: Humanitarian Implications of Violence in Northern and Central Iraq*, 4. September 2014, <http://shar.es/11j9od>.

<sup>93</sup> Beispielsweise ist die Einreise in die Region Kurdistan für einige Gruppen immer schwieriger geworden, da die Fortbewegungsfreiheit für Binnenvertriebene durch bürokratische Verfahren und Sicherheitsmaßnahmen eingeschränkt wurde; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 13, 20 September – 26 September 2014*, 26. September 2014, S. 2, <http://shar.es/1moJUD>.

<sup>94</sup> Beispielsweise werden Berichten zufolge in Karbala Binnenvertriebene, die keine Bürgen vorweisen können, in andere Provinzen verschickt, da die kommunalen Behörden erklären, es fehle ihnen an Kapazitäten, um die steigenden Flüchtlingszahlen zu bewältigen; UN OCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 8, 16 August – 22 August 2014*, 22. August 2014, S. 4, <http://shar.es/11YROL>. Es wurde berichtet, dass Personen, die Mitte Oktober 2014 neu aus Hit (Anbar) vertrieben wurden, an der Einreise in die Nachbarprovinz Karbala gehindert wurden; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 16, 11 - 17 October 2014*, 17. Oktober 2014, S. 2, <http://shar.es/1mQFiG>.

<sup>95</sup> UNHCR, Oktober 2014.

<sup>96</sup> Beispielsweise meldete UNAMI Beschränkungen für die Einreise von Frauen und Mädchen in die Region Kurdistan, wenn die Betroffenen nicht von einem männlichen Verwandten begleitet werden; UNAMI/OHCHR, *Report on the Protection of Civilians in the Non International Armed Conflict in Iraq: 5 June – 5 July 2014*, 18. Juli 2014, S. 21, <http://www.refworld.org/docid/53ce0f0d4.htm>. An den Kontrollstellen der Binnengrenzen der Provinz Basra wurden allein reisende Männer Berichten zufolge an der Einreise gehindert; ACAPS, *Briefing Note: Humanitarian Implications of Violence in Northern and Central Iraq - 24 July 2014*, 24. Juli 2014, S. 4, <http://shar.es/11jsZa>.

<sup>97</sup> Angehörigen von Minderheiten scheint die Einreise in die Region Kurdistan grundsätzlich erlaubt zu werden, während sunnitische und schiitische Araber und Turkmenen Berichten zufolge die Einreise verweigert wird. Beispielsweise wurde berichtet, dass Binnenvertriebene sunnitisch-arabischer Abstammung, die aus Jalawla und Saadiya in Diyala flüchten, an der Einreise in die Region Kurdistan gehindert werden, da befürchtet wird, dass sie mit ISIS sympathisieren und somit ein Sicherheitsrisiko darstellen. Laut den Berichten leben die Betroffenen in Lagern in den unter kurdischer Kontrolle stehenden umstrittenen Gebieten von Diyala in der Nähe der Grenze zur Region Kurdistan und ihre Reisefreiheit ist eingeschränkt; Christian Science Monitor, *Aid to Sunni Arabs in Kurdistan comes with a side of suspicion*, 28. August 2014, <http://bit.ly/WsKSx7>. Siehe auch New York Times, *Back and Forth, Warily, Across the ISIS Border*, 20. September 2014, <http://nyti.ms/1rakK5i>; Public Radio International, *Kurds in northern Iraq now suspect their Arab neighbors of siding with ISIS*, 1. September 2014, <http://bit.ly/ZQYzbH>; Associated Press, *Displaced Iraqis trade war for hardship in a Shiite holy city far from home*, 14. August 2014, <http://fxn.ws/1sZCwKb>; ACAPS, *Briefing Note: Humanitarian Implications of Violence in Northern and Central Iraq - 24 July 2014*, 24. Juli 2014, S. 1, <http://shar.es/11jsZa>; IRIN, *Selective treatment for IDPs in Kurdistan*, 16. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53ce19aa4.html>.

<sup>98</sup> Berichten zufolge ist für Menschen, die aus Kirkuk kommen, die Einreise in die Provinz Erbil eingeschränkt; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 11, 6 September – 12 September 2014*, 12. September 2014, S. 1, <http://shar.es/1a00z>.

<sup>99</sup> Beispielsweise wurde gemeldet, dass Binnenvertriebene, die in die Provinz Qadissiya umsiedeln wollen, die Kontrollstellen nur passieren dürfen, wenn bestätigt wurde, dass ein Verwandter für sie bürgt; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 10, 30 August - 5 September 2014*, 5. September 2014, S. 4, <http://shar.es/11ARZD>. Sunnitische und schiitische Araber und Turkmenen sowie Schabak, die in die Region Kurdistan umsiedeln möchten, benötigen einen Bürgen. Der Bürge muss Kurde sein und in der Region Kurdistan leben. Ohne Bürgen wird Binnenvertriebenen, die diesen Gruppen angehören, an den Einreisestellen die Einreise verweigert; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 13, 20 September – 26 September 2014*, 26. September 2014, S. 5, <http://shar.es/1moJUD>. UNHCR berichtet, dass bei den kurdischen Bürgen möglicherweise die Bereitschaft sinkt, insbesondere für arabische Sunniten zu bürgen, da die Empathiefähigkeit erschöpft ist und eine zunehmende Abwehrhaltung gegenüber arabischen Sunniten zu beobachten ist, da sie bisweilen mit ISIS und anderen bewaffneten Gruppen in Verbindung gebracht werden; UNHCR, Oktober 2014.

<sup>100</sup> Beispielsweise wurden in Kirkuk Anfang/Mitte September keine neuen Binnenflüchtlinge gemeldet, was Berichten zufolge darauf zurückzuführen ist, dass Personen, die das in Kirkuk übliche Ausweisdokument nicht besitzen, die Einreise nicht mehr erlaubt wird. Es wurde gemeldet, dass die örtlichen Behörden in Khanaqin (Diyala, unter Kontrolle der kurdischen Streitkräfte) die Einreise von Binnenvertriebenen unter Berufung auf fehlende Unterbringungsmöglichkeiten und Sicherheitsbedenken beschränkt haben; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 10, 30 August - 5 September 2014*, 5. September 2014, S. 4, <http://shar.es/11ARZD>. Siehe auch IOM, *Displacement Tracking Matrix*, Report III of Round VI, Oktober 2014, S. 5, <http://iomiraq.net/file/1270/download?token=aH5gssso>.

<sup>101</sup> Nach der Einreise erhalten Personen, die nicht aus der Region Kurdistan stammen, eine „Bleibeurlaubnis“, die ihnen das Recht gibt, sich 15 Tage in der Region Kurdistan aufzuhalten. Innerhalb dieser Frist müssen sie eine zeitlich begrenzte Aufenthaltserlaubnis beantragen. Voraussetzung dafür ist ein Bürge, die Zustimmung der örtlichen Sicherheitsbehörde (*Asayish*) und ein medizinischer Test. UNHCR hat festgestellt, dass diese Vorschriften streng eingehalten werden und Anträge aufgrund von Sicherheitserwägungen abgelehnt wurden. Die Aufenthaltserlaubnis muss regelmäßig erneuert werden, und zwar grundsätzlich alle 7-10 Tage.

Behörden zu finden, die sie registrieren, damit sie Zugang zu Leistungen wie z. B. Gesundheitsversorgung, Bildung und Bargeldversorgung erhalten.<sup>102</sup> Ferner hat die Ankunft von Binnenvertriebenen Berichten zufolge zu ethnisch und religiös motivierten Spannungen<sup>103</sup> zwischen Einheimischen und der Vertriebenenbevölkerung geführt, und Binnenflüchtlinge haben erklärt, dass sie sich unsicher und diskriminiert fühlen.<sup>104</sup>

25. Weiter wird berichtet, dass die Fortbewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zusätzlich durch Unsicherheit und laufende militärische Operationen eingeschränkt ist.<sup>105</sup> Meldungen zufolge werden die Verbindungswege zwischen den zentralen/nördlichen Landesteilen und Bagdad sowie dem Süden größtenteils von bewaffneten Gruppen kontrolliert.<sup>106</sup> Binnenvertriebene ohne gültige Ausweisdokumente können beim Passieren von Kontrollstellen auf Schwierigkeiten stoßen.<sup>107</sup>
26. Auch wenn in absehbarer Zeit nicht mit umfangreichen Rückkehrwellen zu rechnen ist, lässt sich Berichten entnehmen, dass eine sehr geringe Anzahl von Binnenvertriebenen damit begonnen hat, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren, nachdem diese durch die kurdischen Streitkräfte und/oder die irakischen Sicherheitskräfte von ISIS zurückerobert wurden. Den Berichten zufolge wird die Rückkehr dadurch erschwert, dass diese Gebiete durch anhaltende Unsicherheit sowie Unterversorgung und nicht funktionsfähige Infrastruktur gekennzeichnet sind.<sup>108</sup> Es wurde außerdem gemeldet, dass ISIS aufgegebene städtische und ländliche Gebiete mit Minen und Sprengfallen versehen hat, was eine Gefahr für Rückkehrer darstellt.<sup>109</sup> Darüber hinaus belegen Berichte, dass sunnitische Araber möglicherweise davon Abstand nehmen, in ethnisch bzw. religiös gemischte Gebiete zurückzukehren, und andernfalls Gefahr laufen, aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung des ISIS-Vormarsches von Vergeltungsmaßnahmen betroffen zu werden.<sup>110</sup>

### **UNHCR-Position zur Rückkehr**

27. Da die Lage im Irak weiterhin sehr instabil und unberechenbar ist und Berichten zufolge alle Landesteile unmittelbar oder mittelbar<sup>111</sup> von der aktuellen Krise betroffen sind, ersucht UNHCR die Staaten

<sup>102</sup> REACH, *Displacement of Shabak & Turkmen Shi'a Minorities from Tal Afar & Ninewa Plains, June - 18 August 2014*, 18. August 2014, S. 3, <http://shar.es/11jci>.

<sup>103</sup> „Die ethnisch-religiösen Trennlinien sind markant und bergen die Gefahr, die sozialen Spannungen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu verstärken. Die Erstvertriebene durch ISIL und dessen Verbündete kann aufgrund – schlimmstenfalls – potenzieller gewalttätiger Konfrontationen mit den Gastgemeinden oder – bestenfalls – einer ablehnenden Haltung der Gastgemeinden in eine zweite (bzw. dritte und vierte) Vertreibung übergehen. Die historisch bedingten Spannungen zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen im Irak haben bisher keine Berücksichtigung gefunden und sind wohl der wichtigste Grund für die eskalierenden Spannungen zwischen den Gemeinschaften, insbesondere zwischen den neu vertriebenen Gruppen und den aufnehmenden Gemeinden. Es gab mehrere Proteste gegen die Ankunft von Binnenvertriebenen aus dem Süd- und Zentralirak in den Provinzen Erbil und Sulaymaniyah, die sich in der Region Kurdistan-Irak befinden. Es gab auch Aussagen der Behörden, denen zufolge Binnenvertriebene zwangsweise ‚verschoben‘ werden, wenn den Bedenken der Gastbevölkerung nicht Rechnung getragen wird“; UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 13-14, <http://bit.ly/1xoOfCD>.

<sup>104</sup> Beispielsweise erklärten Binnenvertriebene aus Anbar, dass sie sich in Bagdad aufgrund einer „feindseligen Anti-Anbar-Stimmung“ nicht sicher fühlten, und eine nicht näher bezeichnete Anzahl von ihnen gab an, sich gegen eine Registrierung bei den Behörden entschieden zu haben, da befürchtet werde, als „Terrorist“ eingeordnet zu werden und Festnahmen und Belästigungen zu riskieren; UNHCR, Oktober 2014. Siehe auch IRIN, *Anbar IDPs in Baghdad fear for their safety*, 13. May 2014, <http://www.refworld.org/docid/5379d6464.html>. Siehe auch Associated Press, *Iraqi Arabs claim persecution by Kurds*, 30. September 2014, <http://yhoo.it/1vTKmUP>.

<sup>105</sup> UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 14, 26 September – 3 October 2014*, 3. Oktober 2014, S. 2, <http://shar.es/1mowRL>.

<sup>106</sup> IRIN, *Selective treatment for IDPs in Kurdistan*, 16. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53ce19aa4.html>.

<sup>107</sup> ACAPS, *Briefing Note: Humanitarian Implications of Violence in Northern and Central Iraq*, 4. September 2014, S. 4, <http://shar.es/11zUYn>.

<sup>108</sup> Shelter Cluster, *Rapid Assessment: Area of Origin Assessment Report*, Oktober 2014, S. 4, <http://shar.es/1moZLp>; UNOCHA, *Iraq IDP Crisis Situation Report No. 13, 20 September – 26 September 2014*, 26. September 2014, S. 5, <http://shar.es/1moJUD>; Associated Press, *ISIS battles force Iraq residents to choose displacement*, 13. September 2014, <http://fxn.ws/1quXVLY>; ACAPS, *Briefing Note: Humanitarian Implications of Violence in Northern and Central Iraq*, 4. September 2014, S. 1, 4, <http://shar.es/11zUYn>.

<sup>109</sup> UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 26. September 2014, S. 15, 25, 26, <http://bit.ly/1xoOfCD>; ACAPS, *Briefing Note: Humanitarian Implications of Violence in Northern and Central Iraq*, 4. September 2014, S. 1, 4, <http://shar.es/11zUYn>.

<sup>110</sup> Reuters, *Iraq's Shi'ite militia, Kurds use U.S. air strikes to further own agendas*, 9. September 2014, <http://reut.rs/1xBwTX0>; Los Angeles Times, *In Iraq, some Kurds accuse Arab neighbors of turning against them*, 8. September 2014, <http://fw.to/StKTPBQ>; Washington Post, *Alliance that captured besieged Iraqi town falls apart*, 5. September 2014, <http://wapo.st/1rJv5q7>; Niqash, *Mistrust Thy Neighbour? Extremists Split Social Fabric In Northern Iraq*, 4. September 2014, <http://www.niqash.org/articles/?id=3529>; ACAPS, *Briefing Note: Humanitarian Implications of Violence in Northern and Central Iraq*, 4. September 2014, S. 1, 4, <http://shar.es/11zUYn>; Los Angeles Times, *Iraqi Kurds, buoyed by U.S. airstrikes, eye more Sunni Arab towns*, 3. September 2014, <http://fw.to/aBwZlpY>; Washington Post, *Fighting continues in Iraq after Shi'ite town liberated*, 1. September 2014, <http://wapo.st/1w10iW0>; Washington Post, *Ethnic tensions feed battles in northern Iraq*, 28. August 2014, <http://wapo.st/1pMPc6l>; Time, *The Rise of ISIS Sows Mistrust Between Kurds and Sunni Arabs*, 26. August 2014, <http://ti.me/XPS4F8>; Wall Street Journal, *Insurgency deepens Iraqi ethnic, sectarian divides*, 25. August 2014, <http://on.wsj.com/1qjZYAO>; Azzaman, *Kurdish forces torch Arab homes and refuse return of those displaced to their areas*, 18. August 2014, <http://www.azzaman.com/english/?p=1482>.

<sup>111</sup> Das ganze Land wird von heftigen Angriffen erschüttert (siehe z. B. Berichte von UNAMI, Iraq Body Count). Die Provinzen, die von der jüngsten Eskalation des Konflikts nicht unmittelbar betroffen sind, werden durch die zahlreichen einreisenden Binnenvertriebenen und die damit verbundenen Belastungen des öffentlichen Versorgungssystems und der Infrastruktur mittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Siehe oben, Absätze 15 und 19-21.

nachdrücklich, keine Zwangsrückführungen von Personen, die aus dem Irak stammen,<sup>112</sup> vorzunehmen, bis spürbare Verbesserungen der Sicherheits- und Menschenrechtslage eingetreten sind. Unter den derzeitigen Umständen ist es wahrscheinlich, dass viele Personen, die aus dem Irak fliehen, die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention für die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.<sup>113</sup> Wenn im Rahmen einer Entscheidung über die individuelle Situation einer Person, die aus dem Irak stammt, festgestellt wird, dass die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllt sind, dann sind wahrscheinlich die in den maßgeblichen regionalen Rechtsinstrumenten<sup>114</sup> enthaltenen, weiter gefassten Flüchtlingskriterien oder ergänzende Schutzformen<sup>115</sup> anwendbar. Unter den derzeitigen Umständen, die durch massive neue Binnenvertreibungen in Verbindung mit einer tiefgreifenden humanitären Krise, zunehmenden religiösen Spannungen und Meldungen über Beschränkungen des Zugangs, insbesondere in die Region Kurdistan-Irak, gekennzeichnet sind, ist es nach Auffassung von UNHCR grundsätzlich nicht angemessen, dass Staaten Personen aus dem Irak internationalen Schutz versagen und dies mit der Anwendbarkeit einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative begründen.<sup>116</sup> Je nach dem Profil des Einzelfalls sind gegebenenfalls Ausschlussstatbestände zu prüfen.<sup>117</sup>

---

<sup>112</sup> Die Formulierung „Personen, die aus dem Irak stammen“ umfasst irakische Staatsangehörige und Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Irak haben, einschließlich Palästinensern aus dem Irak.

<sup>113</sup> Aufgrund ihres Profils fallen Personen, die aus dem Irak fliehen oder geflohen sind, wahrscheinlich unter das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [*Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)*, 28. Juli 1951, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 189, S. 137, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912>] und das Protokoll von 1967 [*Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 31. Januar 1967, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 606, S. 267, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3ae4.html>].

<sup>114</sup> Je nachdem, wo Personen, die aus dem Irak stammen, internationalen Schutz suchen, gelten regionale Vertragswerke zum Schutz von Flüchtlingen; siehe *Übereinkommen zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika*, 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36018.html>, *Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge, Kolloquium über den internationalen Schutz der Flüchtlinge in Zentralamerika, Panama und Mexiko*, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Im Gegensatz zum Übereinkommen zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika ist die Erklärung von Cartagena kein verbindlicher Rechtsakt und ihre Bestimmungen werden erst dann rechtsverbindlich, wenn sie in nationales Recht umgesetzt werden.

<sup>115</sup> Asylsuchende aus dem Irak, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union Schutz beantragen und nicht als Flüchtlinge anerkannt werden, fallen wahrscheinlich in den Anwendungsbereich der EU-Qualifikationsrichtlinie für Personen, die subsidiären Schutz benötigen [Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Qualifikationsrichtlinie)*, 13. Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/4f197df02.html>].

<sup>116</sup> Für detaillierte Hinweise zur Anwendung einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative und zu den Kriterien der Relevanz und der Angemessenheit siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative im Zusammenhang mit Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Juli 2003, HCR/GIP/03/04, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>.

<sup>117</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel I F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f714>.